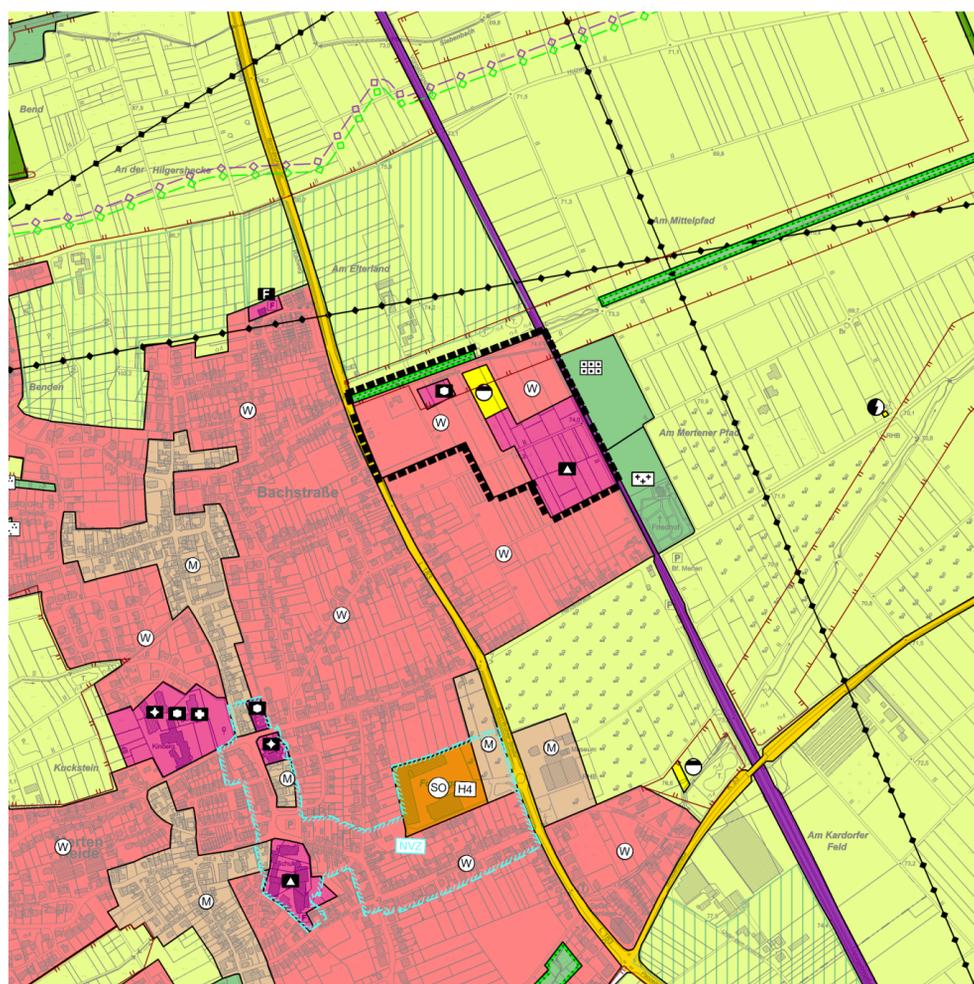
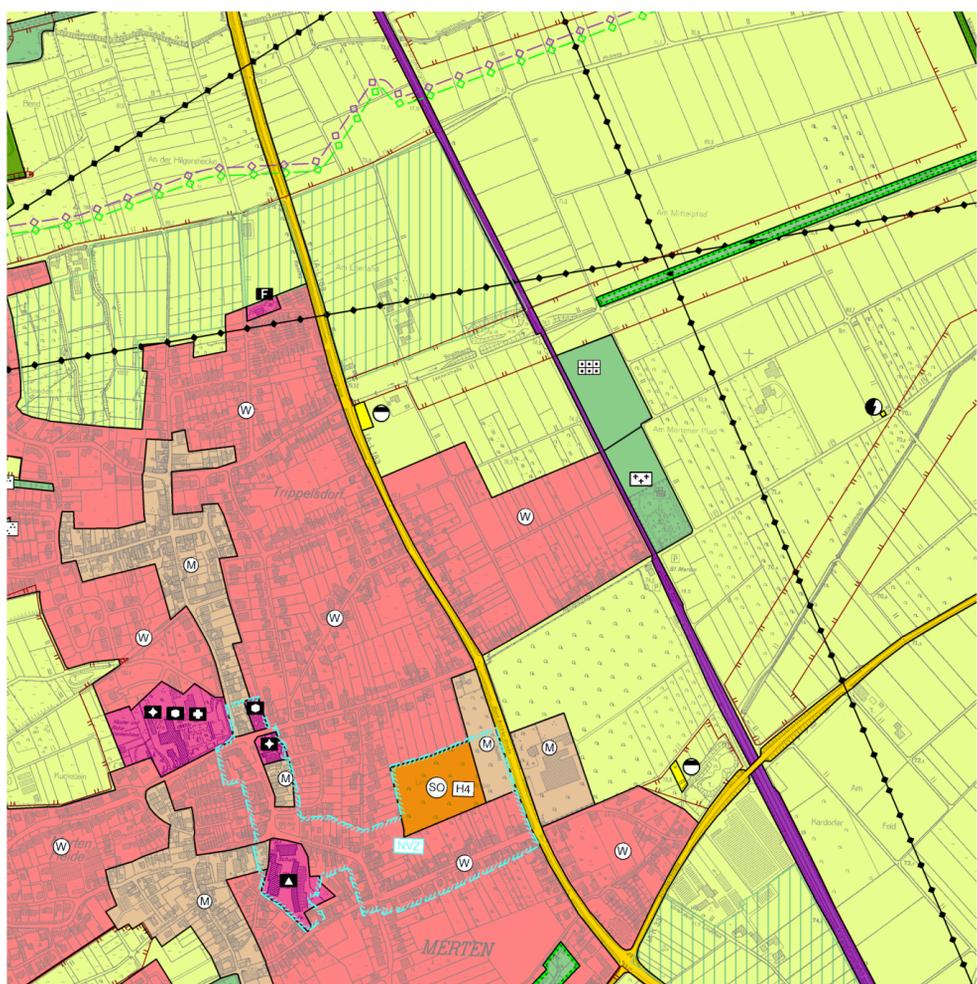


Flächennutzungsplan vom 15.06.2011

10. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Merten



Rechtsgrundlagen:
 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023)
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
 jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung.
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt der Offenlage geltenden Fassung

Der Rat hat am beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern (§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
 Bornheim, den
 Bürgermeister

Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB).
 Bornheim, den
 In Vertretung
 Erster Beigeordneter

Der Rat hat am beschlossen, diesen Plan mit Begründung öffentlich auszulegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).
 Bornheim, den
 Bürgermeister

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen. Die Offenlage wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 Bornheim, den
 In Vertretung
 Erster Beigeordneter

Dieser Plan wurde vom Rat am beschlossen.
 Bornheim, den
 Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 6 BauGB am genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom
 Köln, den
 Bezirksregierung im Auftrag

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung ist am erfolgt (§ 6 Abs. 5 BauGB).
 Der Plan ist damit wirksam.
 Bornheim, den
 Bürgermeister

Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der Änderung
- Wohnbauflächen
- gemischte Bauflächen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen:**
 - Schule
 - sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirche u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
 - Grünflächen
- Zweckbestimmung:**
 - Friedhof
 - Dauerkleingärten

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Sonderbauflächen
Zweckbestimmung Sonderbauflächen:
 Einzelhandel bis max. 4.000m² Verkaufsfläche (VK), darin enthalten:
 - Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis max. 2.700m² VK (incl. Randsortimente),
 - nicht großflächiger Einzelhandel mit sonstigen, einschließlich zentrenrelevanten Sortimenten bis max. 1.300m² VK
- Nahversorgungszentrum
- örtliche u. überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen
Zweckbestimmung:
 - Abwasser
 - Richtfunk (oberirdisch)

- Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft
- Nachrichtliche Übernahme aus dem Landschaftsplan
- Landschaftsschutzgebiet

Stand: 04.08.2022



Flächennutzungsplan
10. Änderung
 in der Ortschaft Merten
 Maßstab 1:10000